

Serienbrief

Landesinnung der Dachdecker, Glaser u. Spengler
Wirtschaftskammer Steiermark
Körblergasse 111 - 113 | 8021 Graz
T 0316/601 DW | F 0316/601-DW 300
E igfhaintz@wkstmk.at
W <http://wko.at/stmk>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sacharbeiter	Durchwahl	Datum
-	Hai/Ra	485	20.11.2012

RUNDSCHREIBEN November 2012

➤ **Auslandspraktika für Lehrlinge im Herbst 2013**

Beiliegend finden Sie eine Information der IFA (Internationaler Fachkräfteaustausch) für Auslandspraktika in der EU (Lehrlinge ab 2. Lehrjahr)

➤ **Auflösungsabgabe**

Mit 1.1.2013 sind bei Auflösung eines Dienstverhältnisses € 213,00 zu entrichten. Dies betrifft auch saisonal bedingte Unterbrechungen im Baubereich (Beilage)


➤ **Normenpaket**

Die Landesinnung hat die Möglichkeit geschaffen, direkt ÖNormen (ohne zusätzliche Kosten) abzufragen. Eine Kurzanleitung liegt bei.
30 Normen können -bezahlt bereits mit der Grundumlage - ausgedruckt werden.

➤ **Bonitätsberatung NEU**

Innungsmitglieder können diese Beratung bei Betriebskrisen in Anspruch nehmen.

Helmut Schabauer eh
Innungsmeister


Dr. Bernd Haintz
Innungsgeschäftsführer

AUSLANDSPRAKTIKA FÜR LEHRLINGE im Frühjahr 2013



DEUTSCHLAND - Schleswig: 3wöchiges Praktikum von **12.05.2013 - 01.06.2013**

für Lehrlinge aus den Bereichen Elektronik, Maschinenbau sowie Hotel- und Gastgewerbe

DEUTSCHLAND - Freiburg: 3wöchiges Praktikum von **02.06.2013 - 21.06.2013**

für Lehrlinge aus verschiedenen Berufen

ENGLAND - Bristol: 4wöchiges Praktikum von **24.03.2013 - 20.04.2013** ODER 4wöchiges Praktikum von **12.05.2013 - 08.06.2013** für Lehrlinge aus verschiedenen Berufen

ENGLAND - Portsmouth: 5wöchiges Praktikum von **24.03.2013 - 27.04.2013** ODER 4wöchiges Praktikum von **12.05.2013 - 08.06.2013** für Lehrlinge aus verschiedenen Berufen

FINNLAND- Helsinki: 4wöchiges Praktikum von **25.05.2013 - 22.06.2013** für je zwei Lehrlinge aus den Bereichen Elektronik, Einzelhandel (Supermarkt) sowie Hotel- und Gastgewerbe

IRLAND - Cork: 4wöchiges Praktikum von **20.04.2013 - 18.05.2013** für Lehrlinge aus verschiedenen Berufen (technische Berufe nicht möglich!)

IRLAND - Cork: 4wöchiges Praktikum von **27.04.2013 - 25.05.2013** für Lehrlinge aus verschiedenen Berufen

MALTA - St. Julians: 5wöchiges Praktikum **14.04.2013 - 18.05.2013** für Lehrlinge aus verschiedenen Berufen (technische Berufe nicht möglich!)

Detailinformationen entnehmen Sie bitte der beiliegenden Übersicht!

Die Auswahl erfolgt nach sprachlichen und fachlichen Kenntnissen.

Die Zuteilung erfolgt nach Verfügbarkeit der Praktikumsplätze in den jeweiligen Ländern - Länderpräferenzen können im deutschen Bewerbungsschreiben angeführt werden.

*Anm.: Lehrlinge aus technischen Berufen werden vor allem in Deutschland vermittelt!

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TEILNAHME

- Gute Englisch- und Fachkenntnisse, Selbständigkeit, Offenheit
- EU-Staatsbürgerschaft bzw. unbefristeter Aufenthaltstitel für Österreich
- Lehrlinge ab dem 2. Lehrjahr; Mindestalter 16 Jahre

BEWERBUNGSUNTERLAGEN

- **Bewerbungsschreiben** an IFA (dt. - eventuell inkl. Angabe der Länderpräferenzen)
- **Bewerbungsschreiben** an den möglichen Praktikumsbetrieb im Ausland (engl.; Anrede z.B.: to whom it may concern oder Dear Sir or Madam)
- Ausführlicher **Lebenslauf** (dt. und engl.)
- **Kurzbeschreibung** des **Lehrbetriebes** und **genaue Tätigkeitsbeschreibung** (dt. und engl.)
- Kopie des **gültigen Reisepasses** od. Personalausweises
- Kopie des letzten **Berufschulzeugnisses**
- **Einverständniserklärung des Lehrbetriebes**
- **Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten** bei Minderjährigen

Anm.: Vorlagen für Einverständniserklärungen unter www.ifa.or.at/de/auslandspraktika/lehrlinge.

Eigene Vorlagen können ebenfalls verwendet werden.

Bei Bewerbungen für Deutschland sind die engl. Bewerbungsunterlagen nicht erforderlich!

Bitte schicken Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen an:

IFA - Internationaler Fachkräfteaustausch, zH Mag.^a Caroline Stanzl, Rainergasse 38, 1050 Wien

Bewerbungsschluss ist der 28. November 2012 (Poststempel)

NEU: Lehrbetriebe, die den Richtlinien entsprechen, bekommen die Bruttolehrlingsentschädigung lt.

Kollektivvertrag für jenen Zeitraum ersetzt, in dem ihr Lehrling in einem berufsbezogenen Auslandspraktikum tätig war. Der Förderantrag muss innerhalb von 3 Monaten nach Praktikumsende an die WK gestellt werden.

3- bis 5wöchige AUSLANDSPRAKTIKA FÜR LEHRLINGE im Frühjahr 2013 - gefördert durch Leonardo da Vinci bzw. BMWFJ



FREIBURG (DE)	SCHLESWIG (DE)	BRISTOL (GB)	PORTSMOUTH (GB)
3wöchiges Praktikum von 02.06.2013 - 21.06.2013	3wöchiges Praktikum von 12.05.2013 - 01.06.2013	4wöchiges Praktikum von 24.03. - 20.04.2013 ODER 4wöchiges Praktikum von 12.05. - 08.06.2013	5wöchiges Praktikum von 24.03. - 27.04.2013 ODER 4wöchiges Praktikum von 12.05. - 08.06.2013
für Lehrlinge aus verschiedenen Berufen	für Lehrlinge aus den Bereichen Metall- und Elektrotechnik, KFZ, Sanitär- und Klimatechnik sowie für FriseurInnen	für Lehrlinge aus verschiedenen Berufen	für Lehrlinge aus verschiedenen Berufen
Unterbringung in einer Jugendherberge	Unterbringung im Lehrlingswohnheim, DZ, inkl. Verpflegung	Unterkunft: Apartments, DZ, Selbstverpflegung, Kochmöglichkeiten vorhanden	Unterbringung bei Gastfamilien inkl. Frühstück und Abendessen
Zug nach Freiburg	Flug nach Hamburg, gemeinsame Weiterfahrt nach Schleswig	Flug: Wien - Bristol (oder Wien-London), gemeinsame Weiterfahrt vom Flughafen in die Stadt	Flug: Wien - London, gemeinsame Weiterfahrt nach Portsmouth
Selbstbehalt: € 250,- zuzüglich Kosten für - Verpflegung - Lokaltransporte - kulturelle Aktivitäten	Selbstbehalt: € 200,- zuzüglich Kosten für - Lokaltransporte - kulturelle Aktivitäten	Selbstbehalt: € 550,- zuzüglich Kosten für - Verpflegung - Lokaltransporte - kulturelle Aktivitäten	Selbstbehalt: 4 Wochen € 550,- 5 Wochen € 650,- zuzüglich Kosten für - Lokaltransporte - kulturelle Aktivitäten
✓ 3wöchiges Praktikum ✓ Tagesausflug nach Stuttgart ✓ IFA Begleitperson während der ersten Tage	✓ 3wöchiges Praktikum ✓ Tagesausflug an die Ostsee oder nach Hamburg	✓ 4wöchiges Praktikum ✓ begleitender Sprachkurs ✓ IFA Begleitperson während der ersten Woche	✓ 5 bzw. 4wöchiges Praktikum ✓ begleitender Sprachkurs ✓ IFA Begleitperson während der ersten Woche
Freiburg im Breisgau liegt an der französischen Grenze. Freiburg hat ca. 230.000 EW. www.freiburg.de	Schleswig liegt an der dänischen Grenze im Norden DE (ca. 1,5 h nach Hamburg) und hat ca. 25.000 EW www.schleswig.de	Bristol liegt im Südwesten Englands (ca. 2,5 h von London entfernt); ca. 430.000 EW www.visitbristol.co.uk	Portsmouth ist eine Hafenstadt an der Südküste Englands (ca. 2 h von London entfernt) und hat ca. 200.000 EW www.visitportsmouth.co.uk

Ad Selbstbehalt: Die Fixkosten für das Auslandspraktikum werden mittels einer LdV bzw. BMWFJ Förderung und dem Selbstbehalt der TeilnehmerInnen beglichen. Sollte z.B. der Flug weniger kosten als zum jetzigen Zeitpunkt kalkuliert, können auch Lokaltransporte im Ausland gedeckt werden bzw. kann es nach der Endabrechnung zu einer Teilrückerstattung des Selbstbehaltes kommen.

3- bis 5wöchige AUSLANDSPRAKTIKA FÜR LEHRLINGE im Frühjahr 2013 - gefördert durch Leonardo da Vinci bzw. BMWFJ



CORK (IE)	CORK (IE)	ST. JULIANS (MT)	HELSINKI (FI)
4wöchiges Praktikum von 20.04. - 18.05.2013	4wöchiges Praktikum von 27.04. - 25.05.2013	5wöchiges Praktikum von 14.04. - 18.05.2013	4wöchiges Praktikum von 25.05. - 22.06.2013
für Lehrlinge aus verschiedenen Berufen (technische Berufe nicht möglich!)	für Lehrlinge aus verschiedenen Berufen	für Lehrlinge aus verschiedenen Berufen (technische Berufe nicht möglich!)	für je 2 Lehrlinge aus den Bereichen Elektronik, Einzelhandel (Supermarkt) sowie Hotel- und Gastgewerbe
Unterkunft: Gastfamilien, DZ, Halbpension	Unterkunft: Apartments DZ, Kochmöglichkeiten vorhanden	Unterkunft: Apartments, DZ, Kochmöglichkeiten vorhanden	Unterkunft: Wohnheim Kochmöglichkeiten vorhanden
Flug: München - Cork	Flug: München - Cork	Flug: Wien - Malta	Flug: Wien - Helsinki
Selbstbehalt: € 500,- zuzüglich Kosten für - Lokaltransporte - kulturelle Aktivitäten	Selbstbehalt: € 450,- zuzüglich Kosten für - Verpflegung - kulturelle Aktivitäten	Selbstbehalt: € 450,- zuzüglich Kosten für - Verpflegung - Lokaltransporte - kulturelle Aktivitäten	Selbstbehalt: € 250,- zuzüglich Kosten für - Verpflegung - kulturelle Aktivitäten
✓ 4wöchiges Praktikum ✓ begleitender Sprachkurs ✓ IFA Begleitperson während der ersten Woche	✓ 4wöchiges Praktikum ✓ begleitender Sprachkurs ✓ IFA Begleitperson während der ersten Woche	✓ 5wöchiges Praktikum ✓ begleitender Sprachkurs ✓ IFA Begleitperson während der ersten Woche	✓ 4wöchiges Praktikum ✓ IFA Begleitperson während der ersten Woche
Cork liegt im Südwesten Irlands (ca. 4,5 h von Dublin entfernt); und hat ca. 120.000 EW www.corkcity.ie	Cork liegt im Südwesten Irlands (ca. 4,5 h von Dublin entfernt); und hat ca. 120.000 EW www.corkcity.ie	Die Republik Malta ist ein Inselstaat im Mittelmeer, besteht aus Malta, Gozo und Comino und hat ca. 400.000 EW www.gov.mt	Helsinki ist die Hauptstadt und auch größte Stadt Finnlands und hat ca. 560.000 EW www.visithelsinki.fi

Ad Selbstbehalt: Die Fixkosten für das Auslandspraktikum werden mittels einer LdV bzw. BMWFJ Förderung und dem Selbstbehalt der TeilnehmerInnen beglichen. Sollte z.B. der Flug weniger kosten als zum jetzigen Zeitpunkt kalkuliert, können auch Lokaltransporte im Ausland gedeckt werden bzw. kann es nach der Endabrechnung zu einer Teilrückerstattung des Selbstbehaltes kommen.

AUFLÖSUNGSABGABE

Begriff

Wenn der Dienstgeber nach dem 31.12.2012 ein echtes oder freies Dienstverhältnis beendet, das der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegt, muss er eine so genannte Auflösungsabgabe entrichten.

Höhe der Auflösungsabgabe

Für das Jahr 2013 beträgt die Auflösungsabgabe € 110,-. Dieser Betrag wird jährlich aufgewertet.

Die Abgabe ist gänzlich unabhängig

- von der Höhe des Entgelts des Mitarbeiters,
- von der Dauer des Dienstverhältnisses und
- vom Alter des Dienstnehmers.

Sie ist vom Arbeitgeber mit der Lohnabrechnung an die Gebietskrankenkasse abzuführen.

Wann ist die Auflösungsabgabe zu entrichten?

Keine Auflösungsabgabe ist zu entrichten:

- bei jeder Beendigung einer geringfügigen Beschäftigung, da kein arbeitslosenversicherungspflichtiges Dienstverhältnis vorliegt,
- bei einer Auflösung in der Probezeit,
- wenn das Dienstverhältnis längstens 6 Monate befristet war,
- bei Arbeitnehmer-Kündigung,
- bei vorzeitigem Austritt ohne wichtigen Grund,
- beim vorzeitigen Austritt aus gesundheitlichen Gründen,
- bei einvernehmlicher Auflösung nach Vollendung des Regelpensionsalter mit Pensionsanspruch (Frauen mit Vollendung des 60. Lebensjahres/Männer mit Vollendung des 65. Lebensjahres),
- bei einvernehmlicher Auflösung mit Sonderruhegeldanspruch,
- bei gerechtfertigter Entlassung,
- bei Auflösung von Lehrverhältnissen,
- bei Auflösung von verpflichtenden Ferial- oder Berufspraktika,
- bei unmittelbarem Wechsel im Konzern,
- bei Tod des Arbeitnehmers,
- wenn ein Anspruch auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension besteht,
- wenn das Dienstverhältnis nach § 25 Insolvenzordnung gelöst wird.

Die Auflösungsabgabe ist in allen anderen Fällen zu entrichten, in denen ein Dienstverhältnis endet, also:

- bei Zeitablauf (Befristungen) nach über 6 Monaten,
- bei einvernehmlicher Auflösung nach der Probezeit, außer es besteht ein Pensionsanspruch nach Regelpensionsalter (60./65. Lebensjahr) oder Sonderruhegeldanspruch,

- bei Arbeitgeberkündigung, aus welchen Gründen auch immer, auch trotz Wiedereinstellungszusage,
- bei ungerechtfertigter Entlassung,
- bei berechtigten vorzeitigen Austritten, ausgenommen Gesundheitsaustritte.

Fälligkeit der Auflösungsabgabe

Die Auflösungsabgabe ist im Monat der Auflösung des Dienstverhältnisses gemeinsam mit den Sozialversicherungsbeiträgen fällig und vom Dienstgeber unaufgefordert zu entrichten.

Bringt ein Arbeitnehmer eine Klage ein, mit der er die Rechtswirksamkeit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bekämpft, ist die Verjährung zur Entrichtung der Abgabe von diesem Zeitpunkt bis zur Zustellung der rechtskräftigen Entscheidung gehemmt.

Ab wann ist die Auflösungsabgabe zu entrichten?

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Auflösungsabgabe durch den Dienstgeber tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft. Die Abgabe ist zu entrichten, wenn ein arbeitslosenversicherungspflichtiges echtes oder freies Dienstverhältnis nach dem 31.12.2012 endet.

Verwendung der Auflösungsabgabe

Die Auflösungsabgabe ist eine Bundesabgabe zu Gunsten der Arbeitsmarktpolitik. Die Hälfte der Einnahmen ist der Arbeitsmarktrücklage zuzuführen und für Beihilfen an Unternehmen zur Förderung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer zu verwenden.

Stand: Mai 2012

Auflösungsabgabe - Wie erfolgt die Umsetzung in der Praxis?

Veröffentlichung: NÖDIS, Nr. 10/Oktober 2012

Um zusätzliche finanzielle Mittel für die Wiedereingliederung von Arbeitslosen bereitstellen zu können, hat der Gesetzgeber die Einführung einer "Auflösungsabgabe" beschlossen. Diese Abgabe haben Dienstgeber grundsätzlich dann zu entrichten, wenn ein arbeitslosenversicherungspflichtiges (freies) Dienstverhältnis beendet wird.

Betroffen sind Beschäftigungsverhältnisse, die nach dem 31.12.2012 enden. Es gibt jedoch auch Ausnahmen, die wir für Sie im nachstehenden Kasten aufgelistet haben. Die folgenden Ausführungen gelten sowohl für "echte" als auch für freie Dienstverhältnisse.

Höhe

Die voraussichtliche Höhe der Auflösungsabgabe für das Jahr 2013 beträgt € 113,-- (diese Summe wird jährlich durch die Aufwertungszahl angepasst).

Meldung/Abrechnung

Auf der Abmeldung ist anzugeben, ob eine Auflösungsabgabe anfällt oder nicht. Sie ist im Monat der Auflösung des Dienstverhältnisses fällig und gemeinsam mit den Sozialversicherungsbeiträgen abzurechnen. Die neue Verrechnungsgruppe für die Auflösungsabgabe lautet N80. Die Krankenversicherungsträger heben die Abgabe ein und leiten sie an das Arbeitsmarktservice (AMS) weiter.

Ältere Dienstnehmer

Hier müssen zwei Konstellationen unterschieden werden:

- Besteht für einen Dienstnehmer aus Altersgründen keine Pflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung (AV) mehr, fällt bei der Beendigung des Dienstverhältnisses auch keine Auflösungsabgabe an.
- Besteht aber die Arbeitslosenversicherungspflicht trotz Entfall des Arbeitslosenversicherungsbeitrages weiter, ist die Abgabe im Beendigungsfall zu entrichten. Beachten Sie dazu auch folgenden Artikel: ["2. Stabilitätsgesetz 2012: Auflösungsabgabe"](#).

Wechsel zur Geringfügigkeit

Auch hier gibt es zwei Fälle:

- Es wurde mit dem Dienstnehmer ein arbeitslosenversicherungspflichtiges Dienstverhältnis vereinbart, Lohnschwankungen führen aber "zwischen durch" zu einer geringfügigen Beschäftigung. Hier gilt: Sofern das Beschäftigungsverhältnis nicht beendet wird, führt dieser "Wechsel" zu keiner Auflösungsabgabe. Die Lohnschwankungen sind per Änderungsmeldung bekannt zu geben.
- Anders verhält es sich, wenn das arbeitslosenversicherungspflichtige Dienstverhältnis tatsächlich beendet und eine neue geringfügige Beschäftigung vereinbart wird: Hier ist die Auflösungsabgabe zu entrichten und eine entsprechende Ab- und Anmeldung zu erstatten.

"Statuswechsel"

Bloße "Statuswechsel" eines Dienstverhältnisses führen grundsätzlich zu keiner Auflösungsabgabe (z. B. Übernahme einer überlassenen Arbeitskraft durch den Beschäftiger, Beendigung des Dienstverhältnisses bei gleichzeitiger Begründung eines neuen arbeitslosenversicherungspflichtigen Dienstverhältnisses beim selben Dienstgeber oder beim Betriebsübernehmer).

Lösung während des Probemonates

Sieht ein Kollektivvertrag als "Probezeit" einen längeren Zeitraum als ein Monat vor, führt die Beendigung während dieses "längeren Probemonates" zu keiner Auflösungsabgabe.

Befristetes Dienstverhältnis

Eine Auflösungsabgabe fällt dann nicht an, wenn das Dienstverhältnis auf längstens sechs Monate befristet war. Mehrmalige unmittelbar aufeinanderfolgende Befristungen sind dabei zusammen zu zählen.

Beispiel A:

- 1. Befristung: drei Monate
- 2. Befristung: drei Monate
- Keine Auflösungsabgabe bei Beendigung während der 2. Befristung

Beispiel B:

- 1. Befristung: drei Monate
- 2. Befristung: vier Monate
- Auflösungsabgabe "ja" bei Beendigung während der 2. Befristung (da insgesamt länger als sechs Monate befristet)

Übrigens: Die im Berufsausbildungsgesetz (BAG) geregelte Verpflichtung, einen ausgebildeten Lehrling grundsätzlich drei Monate weiter zu verwenden, ist nicht als Befristung des Dienstverhältnisses zu werten. Wurde jedoch für die Zeit der Behaltfrist ausdrücklich ein befristetes Dienstverhältnis vereinbart, führt die Beendigung zu keiner Abgabe.

Geburt

Vorzeitige Austritte wegen der Geburt eines Kindes gemäß Mutterschutzgesetz bzw. Väterkarenzgesetz verursachen keine Auflösungsabgabe.

Wann fällt die Auflösungsabgabe nicht an?

Keine Auflösungsabgabe ist zu entrichten, wenn ...

- das (freie) Dienstverhältnis auf längstens sechs Monate befristet war,
- das Dienstverhältnis während des Probemonates aufgelöst wird,
- ein Lehrverhältnis aufgelöst wird,
- ein verpflichtendes Ferial- oder Berufspraktikum beendet wird,
- das (freie) Dienstverhältnis nach § 25 Insolvenzordnung gelöst wird,
- innerhalb eines Konzerns im unmittelbaren Anschluss an das beendete Dienstverhältnis ein neues Dienstverhältnis begründet wird oder
- das (freie) Dienstverhältnis durch den Tod des (freien) Dienstnehmers endet.

Die Auflösungsabgabe entfällt, wenn ...

- der (freie) Dienstnehmer kündigt,
- der (freie) Dienstnehmer ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig austritt bzw. das Vertragsverhältnis löst,
- der Dienstnehmer aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig austritt,
- der Dienstnehmer gerechtfertigt entlassen wird bzw. der Dienstgeber das freie Dienstverhältnis aus wichtigem Grund vorzeitig auflöst,
- im Zeitpunkt der Auflösung des (freien) Dienstverhältnisses Anspruch auf eine Invaliditätspension oder Berufsunfähigkeitspension besteht,
- der (freie) Dienstnehmer bei einvernehmlicher Auflösung des (freien) Dienstverhältnisses das Regelpensionsalter vollendet hat und die Anspruchsvoraussetzungen für eine Alterspension erfüllt oder
- der Dienstnehmer bei einvernehmlicher Auflösung des Dienstverhältnisses die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines Sonderruhegeldes nach dem Nachschwerarbeitsgesetz erfüllt.

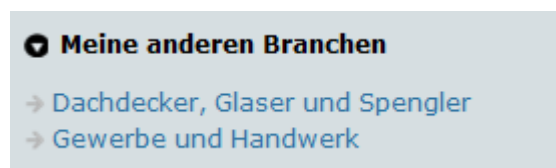
Autor: Wolfgang Mitterstöger

Kurzanleitung

1. Gehen Sie auf die Homepage der Landesinnung www.dachdecker-stmk.at bzw. www.bauhilfsgewerbe-stmk.at
2. Loggen Sie sich mit Ihren Zugangsdaten (Mitgliedsnummer + Pin Code) ein - sollten Sie diese vergessen haben, können Sie sich diese über den Button „Zugangsdaten vergessen?“ zuschicken lassen. Alternativ rufen Sie die kostenlose Servicehotline unter 0800/221 223 (Mo.-Fr. 8 - 20 Uhr, Sa. 8 - 12 Uhr).



3. Wählen Sie unter „Meine anderen Branchen“ **Dachdecker, Glaser und Spengler** aus. (Nur nötig, wenn Sie noch einer anderen Innung angehören)



4. Klicken Sie auf das Feld „MEIN NORMENPAKET“



5. Es erscheint eine kurze Information über das Normenpaket. Auf dieser Seite kommen Sie auch direkt zur Benutzeroberfläche von Austrian Standards. Weiters können im Downloadbereich ein Handbuch sowie einen Fragenkatalog heruntergeladen werden.

Sichern Sie sich jetzt das wichtige Normenpaket!



Ein wesentliches Element für die Wettbewerbsfähigkeit der Mitglieder der Landesinnung ist die Kenntnis der gültigen Normen im Baubereich. Die Mitglieder werden aufgrund der europäischen Einflüsse auf die Normung und die damit verbundenen Änderungen des nationalen und europäischen Normenwerks vor ständig neue Herausforderungen gestellt.

Mit diesem Normenpaket soll

- sichergestellt werden, dass die Mitglieder der LI einen einfachen und kostengünstigen Zugang zu den relevanten Normen haben
- die Kenntnis von und die Anwendung der relevanten Normen gefördert werden und
- ein wesentlicher Beitrag zur Sicherstellung des aktuellen Wissensstandes der Mitglieder über die relevanten Normen geleistet werden.

Was sind Normen und warum sind Normen wichtig?

- Mit 1. Mai 2011 trat die Novelle des Steiermärkischen Baugesetzes in Kraft. Mit dieser Novelle werden die OIB Richtlinien als österreichweit einheitliches technisches Regelwerk für verbindlich erklärt und die Einhaltung dieser Normen ist damit nicht mehr freiwillig, sondern zwingend.
- Normen werden von Experten einvernehmlich für die Wirtschaft und Gesellschaft entwickelt. Sie sind insbesondere im Bereich Bauwesen Basis (durch genormte Begriffe, Anforderungen, Qualitäts-, Sicherheits- und Prüfkriterien) für eine effiziente und sichere Zusammenarbeit zwischen Besteller und Lieferanten.
- Normen stellen den jeweils aktuellen Stand der Technik in der Wirtschaft dar. Sie dienen insbesondere im Streit- bzw. Haftungsfall als Grundlage für Sachverständige auch vor Gerichten. Insbesondere sicherheitsrelevante Bereiche (z. B. Arbeits- und Brandschutz) werden durch Standards abgedeckt.

Was darf ich mit meinen Normen aus dem Normenservice machen?

Folgende Auswahlmöglichkeiten stehen zur Verfügung:

- Lesen der Dokumente am Bildschirm
- Download und Speichern der Dokumente in Ihrem System (mit individuellem Wasserzeichen als Kopierschutz)
- Ausdruck der Dokumente für den internen Gebrauch
- Details zur Nutzung können Sie auch aus den bei Ersteinstieg zu akzeptierenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Austrian Standards plus GmbH entnehmen.

Das Handbuch finden Sie im Downloadbereich des Artikels.

[Hier](#) gelangen Sie direkt zu Ihrem Normenpaket!



Downloads

zu diesem Dokument



[Handbuch](#)



[FAQ](#)

6. Es erscheinen die Allgemeinen Nutzungsbestimmungen. Um fortzufahren müssen Sie durch Anklicken des Feldes akzeptieren und auf „Weiter“ klicken.

Ja, ich akzeptiere die Einverständniserklärung!

Weiter

7. Registrierung: Wenn Sie bereits Kunde von Austrian Standards Institute sind, wählen Sie „Ich bin bereits registrierter User bei Austrian Standards“; falls nicht, wählen Sie „Neu-Registrierung bei Austrian Standards“ und füllen Sie das erscheinende Formular aus.

Registrierung

Willkommen im Normenportal der Wirtschaftskammer Tirol- Landesinnung Bauhilfsgewerbe und Austrian Standards. Um diesen Dienst nutzen zu können, müssen Sie zunächst Ihre Zugangsdaten im Portal der Landesinnung mit einem Konto bei Austrian Standards verbinden.

- [> Ich bin bereits registrierter User bei Austrian Standards](#)
- [> Neu-Registrierung bei Austrian Standards](#)

Hinweis: Bei „Neu-Registrierung bei Austrian Standards“. Es dauert etwa 10 Minuten (in Ausnahmefällen bis zu 2 Tage) nach Eingabe und Bestätigung Ihrer Daten, bis Ihnen per E-Mail die erfolgreiche Registrierung bestätigt wird und Sie die Anwendung nutzen können.

Wirtschaftskammer Steiermark
Wirtschaftsservice

Fax: 0316/601-717

Körblergasse 111-113
8021 Graz

<p>FÖRDERUNGSANSUCHEN BONITÄTSBERATUNG - FOLGEBERATUNG Neu</p>

Firma:	
Ansprechpartner:	
Anzahl MitarbeiterInnen:	
Branche:	
Straße:	
PLZ / Ort:	
Tel./Fax:	
e-mail:	
Beratungsthema:	<p>Bonitätsberatung - Folgeberatung 2:0 Förderung: 66 % vom Nettobetrag, bis max. € 1.056,- Stundensatzpauschale inkl. Fahrtspesen: € 80,00 (max. 20 Stunden)</p>
Berater aus dem Wirtschaftskammer - Beraterpool:	

- Unser Unternehmen ist ein Kleinst- oder Kleinunternehmen nach EU-Definition.
 KU- Definition:
 ♦ weniger als 50 Personen beschäftigt und
 ♦ einen Jahresumsatz von höchstens 10 Mio. Euro erzielt bzw.
 ♦ eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio Euro hat.
- Unser Unternehmen ist ein eigenständiges Unternehmen, weder Partner eines anderen Unternehmens noch mit einem anderen Unternehmen verbunden.
- Wir ersuchen um Durchführung einer Bonitätsberatung in unserem Namen und für unsere Rechnung.

Die Beantwortung folgender Fragestellungen ist neben des Vorliegens der rechtlichen Voraussetzung notwendig, um eine Förderzusage zu erhalten?

Warum soll für das Unternehmen eine Bonitätsberatung durchgeführt werden?

Wann wurde erkannt, dass Handlungsbedarf besteht, um größere Liquiditätsprobleme bzw. betriebswirtschaftliche Probleme zu beseitigen oder eine Insolvenz zu verhindern?

Was wurde in der Zwischenzeit bereits unternommen, um die „Schieflage“ zu beseitigen?

Beurteilung durch den zuständigen Betriebswirtschaftlichen Referent der Wirtschaftskammer Steiermark: (wird nach Ihrer Übermittlung Ihres Förderantrages intern an den BW-ReferentIn weitergeleitet)

Unternehmen ist

bekannt

nicht bekannt

Gibt es alternative Unterstützungsmöglichkeiten als die Bonitätsberatung?

Beurteilung des Förderantrages durch BW-ReferentIn?

FÖRDERUNGSVERTRAG

Die Höhe der Förderung wird dem/der FörderungswerberIn schriftlich mitgeteilt.

Förderbare Kosten sind die Nettoberatungskosten eines Unternehmensberaters aus dem Expertenpool der Bonitätsberatung. Der Beraterstundensatz von € 80,00 beinhaltet alle Nebenkosten.

Die im Rahmen dieser Richtlinie vorgesehene Förderung oder die aus der Kumulierung von im Rahmen dieser Richtlinie vorgesehenen mit anderen Beihilfen resultierende Förderung eines Unternehmens im Bereich betrieblicher Beratungen darf innerhalb von drei Jahren ein Subventionsäquivalent in Höhe eines Betrages von 200.000,-- Euro (RECHTSAKT: Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen) nicht übersteigen. Sollte dies der Fall sein, ist die Wirtschaftskammer Steiermark (Unternehmerservice) umgehend zu kontaktieren, da ansonsten eine Förderungszusage keine Gültigkeit hat.

Die von der Steiermärkischen Landesregierung erlassene Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark stellt einen integrierten Vertragsbestandteil dieses Förderungsvertrages dar. Der/Die FörderungswerberIn bestätigt, dass ihm/ihr diese Richtlinien vollinhaltlich bekannt sind.

Vor dem schriftlichen Vorliegen der Förderungszusage durch die Wirtschaftskammer Steiermark dürfen keinerlei Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Förderungsfall durchgeführt werden.

Förderungsabwicklung

Förderungsansuchen und Genehmigung

Die Ansuchen werden von der Wirtschaftskammer Steiermark auf ihre Förderungswürdigkeit geprüft. Der/Die FörderungswerberIn ist verpflichtet, im Förderungsansuchen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen betreffend die Förderung von Beratungen bei anderen Bundes- und Landesstellen oder anderen Rechtsträgern, die dasselbe Unternehmen betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen.

Die Wirtschaftskammer Steiermark hat auf der Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann. Mehrfachförderungen desselben Vorhabens sind im Bereich der von der Förderungsstelle gesteuerten Förderungsaktion ausgeschlossen.

Die Förderungszusage wird dem/der FörderungswerberIn schriftlich mitgeteilt. Ein Rechtsanspruch auf diese Förderung besteht nicht.

Der/Die FörderwerberIn hat ab Förderungszusage binnen 3 Monaten die Beratung durchzuführen und die notwendigen Unterlagen an die Wirtschaftskammer zu schicken.

Auszahlungsmodalitäten

Der Förderungsbetrag wird grundsätzlich direkt an den/die FörderungswerberIn nach Vorliegen der bezahlten Honorarnote und nur in Ausnahmefällen an den Berater aus Mitteln des Landes Steiermark ausbezahlt. Erst nach Prüfung und durch Freigabe der Beratungsunterlagen durch die WK erhält der Förderwerber die Sicherheit, dass die Förderung ausbezahlt werden kann. Bei Vorauszahlung bzw. Akontierungen ist dies nicht der Fall und ist auch im Rahmen der Förderabwicklung vorgesehen.

Überprüfung bzw. Kontrolle

Auf Grundlage der Erfordernisse im Förderungsansuchen ist der Förderungsnehmer verpflichtet, der Wirtschaftskammer Steiermark sowie allen betreffenden Prüforganen der mitwirkenden und/oder kofinanzierenden Institutionen, sofern es sich um Beratungsmaßnahmen handelt welche in Programmen vorgesehen sind, auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die mit der geförderten Maßnahme im Zusammenhang stehen, sowie Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung der geförderten Maßnahme dienende Unterlagen zu gestatten. Der/Die FörderungsnehmerIn ist zudem zu verpflichten, sämtliche Unterlagen über die geförderte Maßnahme bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, aufzubewahren.

Datenschutz

Das Förderungsansuchen beinhaltet eine Zustimmungserklärung des Förderungswerbers (ein schriftlicher Widerruf dieser Zustimmung ist möglich, es kann dies jedoch zu einer Rückforderung der Förderung führen), durch welche die Wirtschaftskammer Steiermark ermächtigt wird:

- Daten und Auskünfte über den/die FörderungswerberIn, das Unternehmen, bei Dritten einzuholen bzw. einholen zu lassen
- nach Ermessen der Wirtschaftskammer Steiermark Daten und Auskünfte über das Förderungsansuchen und dessen Erledigung an Bundes- und Landesdienststellen einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen betrauten Institutionen weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über andere von dem/die FörderungswerberIn gestellte Förderungsansuchen einzuholen
- erforderlichenfalls Daten und Auskünfte über den/die FörderungswerberIn, das Unternehmen, das Förderungsansuchen und dessen Erledigung an die mitwirkenden und/oder kofinanzierenden Institutionen weiterzuleiten
- bei Mehrfachförderungen die in Betracht kommenden Stellen über die Entscheidung der Wirtschaftskammer Steiermark zu verständigen

(Ort, Datum)

(Stempel, Unterschrift)